



Vernehmlassungsentwurf vom 7. Juni 2017 zur Änderung des Volksschul- und Lehrpersonalgesetzes (Erweiterung der Organisationsautonomie der Schulgemeinden und Kommunalisierung der Schulleitungen)

1. Änderungen im Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005

Schulträger,
Organisations-
statut

§ 41. Abs. 1 unverändert.

²Die Schulpflege bezeichnet die Schulen und legt das Organisationsstatut fest.

³Das Organisationsstatut regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung die Organisation und Angebote der Schule.

⁴Jede Schule organisiert sich im Rahmen des Organisationsstatuts selbst. Sie erlässt ein Schulprogramm, das ihre Ziele für die nächsten Jahre und die zur Umsetzung vorgesehenen Massnahmen enthält. Sie ist für die Planung und Durchführung des Unterrichts verantwortlich.

⁵Innerhalb der Gemeinden richtet sich die Zuständigkeit nach §§ 42-46, sofern aufgrund des Organisationsstatuts kein anderes Organ dafür zuständig ist.

Schulpflege

§ 42. ¹Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt die Schulen. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse und führt regelmässig Schulbesuche durch.

Abs. 2 wird aufgehoben

³Die Schulpflege hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über das Organisationsstatut
2. Genehmigung des Schulprogramms
3. Anstellung und Entlassung des Personals sowie dessen Zuteilung an die Schulen
4. Aufsicht über das Personal
5. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen
6. Zuteilung der Finanziellen Mittel an die Schulen und Kontrolle über deren Verwendung
7. Vertretung der Schulen nach aussen und Information der Öffentlichkeit

⁴Die Schulpflege kann für besondere Aufgaben beratende Kommissionen einsetzen oder Fachleute beiziehen sowie Aufgaben an Kommissionen mit Entscheidbefugnissen delegieren.

⁵Die Gemeindeordnung regelt die Teilnahme je einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

⁶Die Aufgaben gemäss Abs. 3 Ziff. 1, 2 und 6 sowie die Anstellung und Entlassung von Schulleitungen können an kein anderes Organ delegiert werden.

Leitung Bildung

§ 43. ¹Das Organisationsstatut kann eine Leitung Bildung vorsehen. Die Leitung Bildung steht den Schulleitungen und der Schulverwaltung oder nur den Schulleitungen vor. Der Leitung Bildung können Aufgaben der Schulpflege, der Schulleitungen oder der Schulverwaltung übertragen werden.

²Das Organisationsstatut kann eine Geschäftsleitung vorsehen.

Schulleitung

§ 44. Abs. 1 unverändert.

²Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. in eigener Kompetenz:

1. Administrative Führung der Schule,
2. Personelle Führung und Beurteilung der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden
3. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen,
4. Festlegen der Stundenpläne
5. Verwaltung der an die Schule zugeteilten Mittel,
6. Leitung der Schulkonferenz.

b. unter Mitwirkung der Schulkonferenz:

1. Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Schule,
2. Festlegen von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen,

Abs. 3 wird aufgehoben.

⁴Die personelle Führung und Beurteilung der Lehrpersonen, die Leitung der Schulkonferenz und die Festlegung von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen können an kein anderes Organ delegiert werden

Schulverwaltung

§ 46. Die Gemeinden übertragen organisatorische und administrative Aufgaben der Schulverwaltung.

Abs. 2 entfällt.

Kostenanteile
des Kantons

§ 61. ¹Der Kanton übernimmt im Rahmen der zugewiesenen oder gewährten Vollzeit-einheiten insgesamt 20% der Besoldung der dem Lehrpersonalgesetz unterstehenden Lehrpersonen. Er übernimmt den gleichen Anteil an den Aufwendungen für berufliche Vorsorge, Versicherungen, Abfindungen, Kosten für Fallbegleitung und Entschädigungen.

Abs. 2 unverändert

Anordnungen der
Leitung Bildung
und der Schullei-
tung

§ 74. ¹Anordnungen der Leitung Bildung sowie der Schulleitung müssen nicht wachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen ein Entscheid der Schulpflege v

Abs. 2 unverändert.

2. Änderungen im Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999

Geltungsbereich

§ 1. Abs. 1 unverändert.
Abs. 2 wird aufgehoben.
Abs. 3 und 4 unverändert.

Stellenplan Lehr-
personen

§ 3. Abs. 1-3 unverändert.
Abs. 4 wird aufgehoben.

Schulleitungen

§ 4. Die Direktion teilt den Gemeinden aufgrund der Anzahl der Lehrstellen mit, für welche Mindestpensen sie Schulleitungen einzusetzen haben. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann Massnahmen gemäss §§ 24-24b auch gegenüber Schulleitungen anordnen.

Vorschlag mit Mindestvorgaben für Anstellungsbedingungen:

Schulleitungen

§ 4. Die Direktion teilt den Gemeinden aufgrund der Anzahl der Lehrstellen mit, für welche Mindestpensen sie Schulleitungen einzusetzen haben. Die kommunalen Anstellungsbedingungen müssen mindestens dieselbe Besoldung gewährleisten, die die Schulleitungen als kantonale Angestellte erhalten würden. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann Massnahmen gemäss §§ 24-24b auch gegen Schulleitungen anordnen.

Kündigung	<p>§ 8. ¹Die Gemeinde ist für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses zuständig.</p> <p>²Diese kann von der Gemeinde und der Lehrperson unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf das Ende eines anstellungsrechtlichen Schuljahres erfolgen.</p> <p>Abs. 3-5 unverändert.</p>
Lohn	<p>§ 13. Die Verordnung regelt die Entlohnung der Lehrpersonen.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>
Einstufung bei der Anstellung	<p>§ 14. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion nimmt die Lohneinstufung der einzelnen Lehrpersonen vor.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>
Aufsicht durch die Gemeinde.	<p>§ 21. ¹Die Gemeinden üben die Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten der Lehrpersonen aus.</p>
1. Allgemeines	<p>²Die Gemeinde kann die Teilnahme an Anlässen, Konventen und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären.</p> <p>³Die Gemeinden dürfen Entschädigungen an die Lehrpersonen nur als angemessenes Entgelt für ausserordentliche Aufwendungen ausrichten. Dasselbe gilt für den Ersatz dienstlicher Auslagen.</p>
Einhaltung des Stundenplans	<p>§ 23. ¹Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Lehrpersonen den Unterricht gemäss Stundenplan erteilen.</p> <p>²Die Einstellung des Unterrichts und die Änderung der Unterrichtszeiten sind nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung der Gemeinde gestattet. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Unterrichtseinstellungen.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p> <p>⁴Die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte sind frühzeitig über die Einstellung des Unterrichts oder Änderungen der Unterrichtszeiten zu informieren.</p>
Fachaufsicht und Freistellung	<p>§ 24. ¹Die Gemeinden melden der für das Bildungswesen zuständigen Direktion schwerwiegende Mängel in der Erfüllung der Berufspflicht. Diese veranlasst die notwendigen Massnahmen, insbesondere eine Fachaufsicht.</p> <p>Abs. 2-4 unverändert.</p>

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck "Schulpflege" oder "Schulpflegen" durch "Gemeinde" oder "Gemeinden" ersetzt:

§§ 3 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3; 7 Abs. 1 und 4; 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3; §

22

Anhang:

Unabhängig von der Kommunalisierung kommt der Schulleitung innerhalb der Organisation und Führung einer Schule eine zentrale Rolle zu. So sind insbesondere die Schulleitungen gefordert, in den Jahren ab dem Schuljahr 2017/2018 den neuen Berufsauftrag für die Lehrpersonen in den Schulen umzusetzen. Zudem wird die Einführung des Lehrplans 21 die Schulleitungen in den kommenden Jahren stark beanspruchen.

Vor diesem Hintergrund ist allenfalls eine für die Schulleitenden weniger einschneidende Alternative zu prüfen, bei der die Schulleitenden weiterhin kantonale Angestellte bleiben.

Dies hätte zwar zur einerseits zur Folge, dass die angestrebte finanzielle Entlastung des Kantons verringert würde. Andererseits entfielen die noch nicht genau feststehenden Kosten für Kommunalisierung der Schulleitungen, indem die Kosten für die voraussichtlich nötig werdenden Sozialpläne entfielen.

Diese Alternative erfordert im Wesentlichen eine angepasste Formulierung von § 61 des Volksschulgesetzes. Demnach übernimmt der Kanton weiterhin 20% der Besoldungskosten der Lehrpersonen, Neu trägt er jedoch nur noch 10% der Besoldungskosten für die Schulleitungen. An die Besoldung für allfällige kommunale Pensen der Schulleitungen (vgl. §§ 3 und 4 LPG) werden keine Kostenanteile ausgerichtet. Die Schulleitungen bleiben aber - auch für kommunale Pensen - kantonale Angestellte. Die Verringerung des kantonalen Beitrages an die Kosten der Schulleitungen ist dadurch gerechtfertigt, dass die Ausgestaltung der Schulleitung neu weitgehend in der Organisationsautonomie der Gemeinden liegt. An die Leitung Bildung werden keine Kostenanteile ausgerichtet, da diese rein kommunal angestellt ist.

§ 61. ¹Der Kanton übernimmt im Rahmen der zugewiesenen oder gewährten Vollzeitstellen insgesamt 20% der Besoldung der dem Lehrpersonalgesetz unterstehenden Lehrpersonen und insgesamt 10% der Besoldung der Schulleitungen. Er übernimmt den gleichen Anteil an den Aufwendungen für berufliche Vorsorge, Versicherungen, Abfindungen, Kosten für Fallbegleitung und Entschädigungen. An die Besoldung von kommunalen Pensen der Schulleitungen leistet der Kanton keine Kostenanteile.

²Der Regierungsrat kann Grundsätze über die Rechnungslegung erlassen und Pauschalen festsetzen.